

**Entscheidung Nr. 11848 (V) vom 16.03.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.03.2015**

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 04.03.2015 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 16.03.2015 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
„**Mad Max**“
Warner Home Video, Hamburg,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „**Mad Max**“, Warner Home Video, Hamburg aus dem Jahre 1978, Lauflänge 89 Min, wurde durch Entscheidung Nr. 1761 (V) vom 02.12.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31.12.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In „naher Zukunft“ in Australien: Durch einen nicht näher bezeichneten Weltkrieg sind die Erdölreserven knapp geworden. Motorisierte Banden beherrschen die Straßen. Morde und Überfälle auf offener Straße sind an der Tagesordnung in den verwüsteten Städten. Die Polizei, nicht minder brutal, versucht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den marodierenden Rockerbanden Einhalt zu gebieten. Der Polizist Max Rockatansky verfolgt bei einem Einsatz den „Nightrider“, den Anführer der Rockergang „Glory Riders“. Im Laufe der Verfolgungsjagd geht das Auto des Rockers in Flammen auf und dieser stirbt. Die Mitglieder der „Glory Riders“ wollen den Tod des Bandenchefs rächen. Nachdem sie Max´ Kollegen und Freund „Goose“ nach einem provozierten Unfall lebendig verbrannt haben gibt Max auf. Er lässt sich auf unbestimmte Zeit vom Dienst beurlauben und verlässt mit seiner schwangeren Frau und seinem Kind die Stadt. Max und seine Familie werden von den „Glory Riders“ aufgespürt. Die Rocker überfahren seine Frau und töten sein Kind. Max schwört Rache. Er stiehlt einen, mit dem letzten V8-Motor umgerüsteten Polizeiwagen und macht sich auf die Suche nach den Mördern. Nach und nach spürt er die Bandenmitglieder auf und tötet sie. Als er schließlich den letzten erwischt, kettet er ihn an ein Fahrzeug und lässt ihm die Wahl, sich entweder den Fuß abzusägen und freizukommen, bevor der Wagen, an den er ihn gekettet hat, in Flammen aufgeht oder zu sterben. Max steigt in sein Auto und fährt davon, während hinter ihm der Wagen des Mörders explodiert.

Zur Begründung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle seinerzeit aus, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da die von dem Protagonisten „Max“ begangenen Gewalttaten als gerechtfertigt erschienen und im Dienste einer guten Sache dargestellt würden.

Ein Antrag auf Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien wurde vom 3er-Gremium der Bundesprüfstelle mit Entscheidung Nr. 7351 (V) vom 03.01.2007 abgelehnt. Zur Begründung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, die Vielzahl der im Film dargebotenen Gewalthandlungen insgesamt sei auch in der heutigen Zeit nach wie vor geeignet, eine verrohende Wirkung auf den jugendlichen Betrachter auszuüben. Menschen würden auf unmenschlich brutale Art und Weise zu Tode gebracht. Sie würden verbrannt, überfahren oder gezwungen, sich Körperteile selbst abzusägen, um dem Flammentod zu entkommen. Diese Darstellungen wirkten auch nicht übertrieben oder unrealistisch. Das Gremium sah den Film jedoch vordringlich deshalb weiterhin als jugendgefährdend an, weil er straflose Selbstjustiz propagiere. Im Dienste einer vermeintlich guten Sache dürften Gewalttätigkeiten grausamster Art begangen werden, ohne dass diese sanktioniert würden. So werde der zunächst vernünftig agierende Protagonist Max, nach der Ermordung von Freund und Familie, zum Rächer, der einen Gangster nach dem anderen auf brutale Art ermorde und hierbei die gleichen Mittel anwende wie die Rockerbande. Die von Max ausgeübte Gewalt werde als gerechtfertigt eingestuft. Damit propagiere der Film die Ausübung von Selbstjustiz.

Mit Entscheidung Nr. VE 1/08 vom 12.11.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.11.2008 wurde der Film folgeindiziert. Begründet wurde die Folgeindizierung des Films damit, dass das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle bereits durch Entscheidung Nr. 7351 (V) vom 3.1.2007 im Rahmen eines Antrages auf Listenstreichung entschieden habe,

dass der Videofilm „Mad Max“ in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben habe. Eine erneute inhaltliche Bewertung wurde nicht vorgenommen. Auf die ablehnende Entscheidung über die Listenstreichung vom 3.1.2007 wurde zwar Bezug genommen, diese dem Bescheid jedoch nicht beigelegt.

Mit Antrag vom 04.03.2015 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte für die Verfahrensbeteiligte und beantragte die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Er führte zur Begründung aus, der Antrag auf Listenstreichung sei zulässig, weil die mit Entscheidung Nr. VE 1/08 vom 12.11.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.11.2008, ausgesprochene Folgeindizierung rechtsfehlerhaft sei, da sie keine inhaltliche Begründung, warum der Film aus heutiger Sicht noch als jugendgefährdend zu bewerten sei, enthalte.

Der Antrag sei ferner auch begründet, weil vom Inhalt des Filmes für heutige Kinder und Jugendliche keine jugendgefährdende Wirkung mehr ausgehe. Die Sehgewohnheiten hätten sich innerhalb der 37 Jahre seit Entstehung des Films erheblich geändert. Heutige Kinder und Jugendliche wiesen aufgrund des deutlich gestiegenen Medienkonsums eine deutlich höhere Medienkompetenz auf, als dies noch vor einigen Jahren der Fall gewesen sei. Insbesondere seien sie auch genrekompetent und könnten den Film in den richtigen Zusammenhang einordnen – als einen westernähnlich konstruierten Kampf zwischen „Gut“ und „Böse“.

Das Setting sei ein abgeschlossener Kosmos, der sich nahezu ausschließlich um die Rocker und ihre Gegenspieler, die Polizei, drehe. Nur dass anstelle der im Western üblichen Pferde, Motorräder und getunte Autos zum Einsatz kämen. Dieses Setting sei, für heutige Jugendliche durchschaubar, jenseits jeglicher Realität angesiedelt und werde daher nicht ernst genommen oder gar auf das Hier und Heute übertragen. Dazu komme, dass der Film aus heutiger Sicht insgesamt sehr langatmig gestaltet sei, zum Teil theatralisch, untermalt von altmodischer Musik, die den Actionsequenzen vielfach die Wirkung nehme. Langatmige Verfolgungsjagden ließen kaum Spannung zu. Die Kampf- und Gewaltszenen würden durchgängig nur angedeutet und die Gewalteinwirkung nie gezeigt. Der Film sei diesbezüglich weit entfernt von aktuellen Actionstreifen, die zum Teil FSK-16 erhielten. Auch propagiere der Film keine Selbstjustiz. Es würden vorliegend keine konkreten gesellschaftlichen Missstände, wie etwa eine „schwache“ Polizei, die nicht in der Lage ist, den Bürger zu schützen, angeprangert, sondern es handele sich um die Darstellung einer abgehobenen Einzelsituation. Die kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen dem „Held wider Willen“ Max und den Rockern fänden überwiegend in typischen Duell-Situationen statt. Zwar enthalte die Schluss-Szene mit dem angeketteten Rocker durchaus zynische Momente, jedoch bleibe offen, ob es dem Rocker gelingt freizukommen, bevor das Auto explodiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den Videofilm Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film „**Mad Max**“, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Der Antrag auf Listenstreichung ist zulässig und begründet. Die mit Entscheidung Nr. VE 1/08 vom 12.11.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.11.2008 ergangene Folgeindizierung des Films steht dem nicht entgegen, da diese inhaltlich nicht ausrei-

chend begründet wurde. Auf die ablehnende Entscheidung über die Listenstreichung vom 3.1.2007 wurde zwar Bezug genommen, diese dem Bescheid jedoch nicht beigelegt.

Der Antrag auf Listenstreichung ist auch begründet.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Videofilm ist in erster Linie als nicht mehr jugendaffin anzusehen. Es handelt sich um einen typischen Actionfilm aus den späten 70er Jahren, der in seiner Struktur und Aussage von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut werden kann.

Weiterhin werden Charaktere dargeboten, die sich für Jugendliche schon aufgrund der langatmigen und altmodischen Dialoge allesamt nur mäßig als Identifikationsfiguren eignen, zumal auch der den Sympathieträger des Films verkörpernde Schauspieler Mel Gibson für heutige Jugendliche, keine Identifikationsfigur darstellt.

Auch vor dem Hintergrund der seinerzeit beanstandeten Gewaltszenen ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht anzunehmen. Diese sind nach heutigen Maßstäben weder als detailliert noch als realistisch oder realitätsnah einzustufen. Es erfolgten keine „Close ups“ von Wunden und Verletzungen. Die Gewalthandlungen und ihrer Folgen werden zumeist

nicht im Bild gezeigt, sondern lediglich angedeutet. Insbesondere wird das Verbrennen der Menschen nicht im Bild gezeigt. In der Szene, in der die Rocker Max´ Frau und Kind überfahren, sieht der Zuschauer nur einen Schuh durch die Luft fliegen. Auch die Schluss-Szene, in der Max den Rocker an das Fahrzeug kettet und ihm die Wahl lässt, sich entweder den Fuß abzusägen oder mit dem Auto, aus dem Benzin ausläuft, in die Luft zu fliegen, bleibt für den Zuschauer offen. Er sieht den Feuerschein des explodierenden Fahrzeugs am Horizont. Verborgenen bleibt jedoch, was mit dem Rocker geschehen ist, ob er den Fuß abgesägt hat oder vielleicht sogar seine Fessel durchschnitten hat und vor der Explosion fliehen konnte oder nicht. Es gibt keine Nahaufnahmen von Verletzungen und kein Blut. Auch in der Szene in der ein Motorrad mit einem Lastwagen zusammenstößt, werden keine „Close ups“ auf das Opfer, sondern nur die Totale auf die Explosion gezeigt.

Heutige Jugendliche werden aufgrund der distanzierend wirkenden veralteten Tricktechnik in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert. Für sie ist unzweifelhaft zu erkennen, dass es sich vorliegend um Fiktion und nicht um ein reales Geschehen handelt. Das Gremium ist der Auffassung, dass hinsichtlich der in diesen realitätsfernen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Auch propagiert der Film keine straffreie Selbstjustiz. Obgleich er sich thematisch mit Selbstjustiz auseinandersetzt, legt er dieses Verhalten nicht nahe.

Zwar verübt der Protagonist Max Selbstjustiz, dies erfolgt allerdings erst in den letzten 12 Minuten vor Filmende. Dem Rezipienten wird ferner auch nicht nahegelegt, dass Selbstjustiz das „einzig bewährte Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit“ ist. Es handelt sich vielmehr um die Darstellung eines tragischen Helden, der bis zuletzt die Mittel des Rechtsstaates anwendet und Selbstjustiz im Prinzip ablehnt. Dies wird insbesondere in der Szene deutlich, in der er seinen Freund und Kollegen „Goose“ daran hindert Selbstjustiz an dem freigelassenen Gangmitglied zu verüben. Max lehnt Selbstjustiz ab und bezieht im Verlaufe des Films mehrfach Stellung dazu. Er quittiert den Polizeidienst, um nicht irgendwann selbst so zu werden wie die von ihm verfolgten Verbrecher. Mit seiner Familie verlässt er die Gegend, um irgendwo an der Küste ein ruhiges Leben zu führen. Dort wird er dann wieder von den Rockern aufgespürt, die seine Frau drangsalieren und schließlich sie und das Kind töten.

Mit der Figur des „Max Rockatansky“ zeigt der Film einen Mann, dessen langer Kampf für Gesetzestreue und Rechtsstaatlichkeit durch die Rockergang korrumpiert wird. Als diese ihn jedoch nicht in Ruhe lassen und seine Familie töten, lässt sich der erklärte Selbstjustizgegner dazu hinreissen, die Rocker mit denselben Methoden zu bekämpfen, die er eigentlich verachtet, und liquidiert sie.

Max ist sich des Unwertes seiner Handlung durchaus bewusst. Aus diesem Grunde tötet er den Rocker auch in der Schluss-Szene nicht auf dieselbe Weise, wie dieser zuvor seinen Freund „Goose“ getötet hat, sondern lässt ihm eine – wenn auch grausame – Überlebenschance. Als er im Rückspiegel sieht, dass der Wagen explodiert, wirkt sein Blick wie versteinert. Die letzte Einstellung zeigt das verbitterte Gesicht Max´ in Großaufnahme.

Es gibt folglich auch für den Sympathieträger des Films kein Happy-End, welches dem Zuschauer das Verüben von Selbstjustiz als lohnenswert nahelegen würde.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die seinerzeit beanstandeten Szenen aufgrund dieser Art filmischer Umsetzung unschwer als Fiktion erkennen und auch die von Max in den letzten Minuten des Films verübten Taten in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können werden. Für diese ist keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine

Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung hat jedoch das Dreiergremium nicht zu befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.